
6937/J XXIV. GP

Eingelangt am 18.11.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Rosa Lohfeyer
und GenossInnen
betreffend **Aufteilung der Haftstrafe**

Im Jugendgerichtsgesetz Deutschland wird bei jugendlichen Straftätern - nach Ermessen - im § 16 Jugendarrest zwischen Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest unterschieden. Im Gegensatz zur Österreichischen Jugendgerichtsbarkeit ist es in Deutschland möglich, bei Verurteilung Gefängniszeiten in Form von Kurzarrest „in Etappen zu verbüßen“.

Dementsprechend kann auch bei Vollzug einer Haftstrafe eine Ausbildung zu Ende geführt werden bzw. ein Arbeitsplatz erhalten bleiben und je nach begangener Tat können verurteilte Jugendliche im sozialen Gefüge bleiben. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft würde dadurch in wesentlich kürzerer Zeit erfolgen und die Maßnahmen zur Rückführung entsprechend dem beispielsweise „Wochenend-Knast“ in Deutschland parallel geführt werden.

In Österreich gibt es nach wie vor nur die Möglichkeit - auch für Jugendliche - die Haftstrafe ausschließlich am Stück zu verbüßen.

Unterzeichnete Abgeordnete richten deshalb an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wie sehen Sie den Umstand der Gesetzgebung, dass es in Österreich keine Möglichkeit gibt, Haftstrafen „auf Etappen“ zu verhängen?
2. Wie sehen Sie die damit zusammenhängende Tatsache, dass Straftäter und vor allem Jugendstraftäter auch aufgrund einer kurzen Haftstrafe - z.B. 1 Monat - ihren Arbeitsplatz verlieren und somit völlig aus dem sozialen Kontext und der Arbeitswelt gerissen werden?
3. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dass auch in Österreich - vor allem für jugendliche StraftäterInnen - ein Abbüßen der Haftstrafe auf Etappen umgesetzt wird und für welche Fälle würden Sie diese Form der Verbüßung der Haftstrafe für umsetzbar halten?